

# Stenographischer Bericht

## 44. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 3. Mai 1960.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Bammer, Ebner, Lendl, Schabes, Wegart und 2. Präs. Operschall (900).

#### Auflagen:

Antrag der Abgeordneten Wallner, Lafer, Koller, Dr. Pittermann, Ertl, Ebner und Karl Lackner, Einl.-Zahl 363, betreffend Zurverfügungstellung stärkerer Budgetmittel für die Förderung der Entwässerung versumpften Kulturbodens in unserem Lande;

Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Sturm, Operschall, Gruber und Genossen, Einl.-Zahl 364, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt im Bezirk Murau;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 365, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für die Bezahlung eines für die Landesackerbauschule Grottenhof-Hardt von der Eicher-Traktoren- und Landmaschinen-Verkaufs- und Service-Ges. m. b. H. in Salzburg angekauften Eicher-Geräteträgers G 280, 28/30 PS;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 366, betreffend überplanmäßige Ausgaben im Rechnungsjahr 1959 (900).

#### Zuweisungen:

Antrag, Einl.-Zahl 363, dem Landeskulturausschuß;

Antrag, Einl.-Zahl 364, der Landesregierung;

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahl 365 und 366, dem Finanzausschuß (901).

#### Eingelangt:

Bittschrift der Maria Veitsberger, Einl.-Zahl 367, um Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses (901).

#### Mitteilungen:

Herr 1. Lhstv. Norbert Horvatek hat die in der 42. Landtagssitzung gerichtete Anfrage der Abgeordneten Pichler, Koller, Berger und Neumann, betreffend die Rechtsnachfolge des Landes Steiermark nach der seinerzeitigen Bezirksvertretung Hartberg bezüglich der Verpflichtung, 50% der jeweils anfallenden Erhaltungskosten für den Gemeindegeweg Eichberg-Kleinschlag im Bezirk Hartberg zu übernehmen, schriftlich beantwortet.

Herr Lhstv. Dipl. Ing. Tobias Udier hat die an ihn in der 42. Landtagssitzung gerichtete Anfrage der Abgeordneten Zagler, Schabes, Wurm, Röber und Genossen, betreffend Staubfreimachung der Landesstraße Nr. 227 Gradenberg—Maria-Lankowitz schriftlich beantwortet.

Bericht des Landesbauamtes zu dem in der 40. Landtagssitzung gefaßten Beschluß, betreffend die Errichtung von Radfahrwegen und Fußgängerstreifen.

Bericht des Bundeskanzleramtes zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 25. Februar 1960 (901).

#### Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 343, betreffend den Ankauf eines 1098 m<sup>2</sup> großen Grundstückes in Leo-

ben zum Betrage von 120.000 S zwecks Errichtung eines Personalwohnhauses für Bedienstete des Landes in Leoben.

Berichterstatter: Abg. Josef Gruber (901).  
Annahme des Antrages (902).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 352, betreffend den Abverkauf von 7305 m<sup>2</sup> Grund aus dem Besitzstande des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zum Preise von 204.540 S zwecks Errichtung von Wohnhausbauten durch die Stadtgemeinde.

Berichterstatter: Abg. Hans Brandl (902).  
Annahme des Antrages (902).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 353, betreffend die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1960 zur Bedeckung von Ausgabenverpflichtungen auf Grund von Vergebenen verschiedener Lieferungen und Leistungen im Jahre 1959.

Berichterstatter: Abg. Hans Rauch (902).  
Annahme des Antrages (902).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 354, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei H.-P. 339,703 in der Höhe von 25.000 S für den Aufbau eines Festwagens des Landesbauamtes anlässlich des zum Abschluß des Steirischen Gedenkjahres stattgefundenen Festzuges, wobei die Bedeckung dieser Mehrausgabe bei H.-P. 61,51 (Projektierungskosten) gefunden wurde.

Berichterstatter: Abg. Dr. Richard Kaan (903).  
Annahme des Antrages (903).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 357, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.

Berichterstatter: Abg. DDr. Gerhard Stepantschitz (903).

Annahme des Antrages (903).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 358, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für den Amtsgebäudeneubau der Bezirkshauptmannschaft Liezen im Ausmaß von 800.000 S und deren Bedeckung.

Berichterstatter: Abg. Bert Hofbauer (903).  
Annahme des Antrages (903).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 360, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens von 720.000 S beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung der Baukosten für ein Personalwohnhaus mit 10 Kleinwohnungen auf der landeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 917, Wiese, EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, und zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft durch den Steiermärkischen Landtag.

Berichterstatter: Abg. Rauch (904).  
Annahme des Antrages (904).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 361, betreffend die

Übernahme der Landeshaftung als Bürge und Zahler für steirische Gemeinden, die sich um die Gewährung von Darlehen aus dem Hochwasserschäden-Fonds bemühen.

Berichterstatter: Abg. Gottfried Ertl (904).

Redner: Abg. DDr. Hueber (904), Abg. Dr. Kaan (906), LR. DDr. Schachner-Blazizek (907), Lh. Krainer (907).

Abstimmung (907).

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, mit dem das Benützungsabgabegesetz ergänzt wird (Benützungsabgabegesetz-novelle 1960).

Berichterstatter: Abg. Afritsch (907).

Redner: Abg. 3. Präs. Dr. Stephan (908), Abg. Stöffler (908), Abg. Scheer (909).

Abstimmung (909).

10. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, zum Antrag der Abg. Dr. Rainer, Dr. Kaan, DDr. Freunbichler und Karl Lackner, zu Einl.-Zahl 297, betreffend Nichterteilung der Bergungsgenehmigung für Albrecht Gaiswinkler.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (909).

Annahme des Antrages (909).

11. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Feldbach um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen eines Verkehrsunfalles (Einl.-Zahl 355).

Berichterstatter: Abg. Dr. Richard Kaan (909).

Annahme des Antrages (910).

Beginn der Sitzung: 11.05 Uhr.

1. Präs. **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 44. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Hella Lendl, Oswald Ebner, Franz Wegart, Karl Schabes, Hans Bammer, 2. Präs. Operschall.

Mit der Einladung zu dieser Landtagssitzung habe ich bekanntgegeben, daß wir uns heute mit Zuweisungen und mit der Behandlung der von Landtagsausschüssen erledigten Gegenstände befassen werden.

In der vorigen Woche hat der Finanzausschuß und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß Sitzungen abgehalten und hiebei die Vorberatungen über 11 Gegenstände abgeschlossen, die wir auf die heutige Tagesordnung setzen können, und zwar:

1. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 343, betreffend den Ankauf eines 2098 m<sup>2</sup> großen Grundstückes in Leoben zum Betrag von 120.000 S zwecks Errichtung eines Personalwohnhauses für Bedienstete des Landes in Leoben;

2. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 352, betreffend den Abverkauf von 7305 m<sup>2</sup> Grund aus dem Besitzstande des Landesknankenhauses Mürzzuschlag an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zum Preise von 204.540 S zwecks Errichtung von Wohnhausbauten durch die Stadtgemeinde;

3. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 353, betreffend die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1960 zur Bedeckung von Ausgabenverpflichtungen auf Grund von Vergebungen verschiedener Lieferungen und Leistungen im Jahre 1959;

4. den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 354, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Post 339,703 in der Höhe von 25.000 S für den Ausbau eines Festwagens des Landesbauamtes anlässlich des zum Abschluß des Steirischen Gedenkjahres stattgefundenen Festzuges, wobei die Bedeckung dieser Mehrausgabe bei Post 61,51 (Projektierungskosten) gefunden wurde;

5. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 357, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954;

6. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 358, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für den Amtsgebäudeumbau der Bezirkshauptmannschaft Liezen im Ausmaße von 800.000 S und deren Bedeckung;

7. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 360, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens von 720.000 S beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung der Baukosten für ein Personalwohnhaus mit 10 Kleinwohnungen auf der landeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 917, Wiese, EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, und zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft durch den Steiermärkischen Landtag;

8. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 361, betreffend die Übernahme der Landeshaftung als Bürge und Zahler für steirische Gemeinden, die sich um die Gewährung von Darlehen aus dem Hochwasserschäden-Fonds bemühen;

9. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, mit dem das Benützungsabgabegesetz ergänzt wird (Benützungsabgabegesetz-novelle 1960);

10. die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Dr. Kaan, DDr. Freunbichler und Karl Lackner, zu Einl.-Zahl 297, betreffend Nichterteilung der Bergungsgenehmigung für Albrecht Gaiswinkler;

11. das Ersuchen des Bezirksgerichtes Feldbach um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen eines Verkehrsunfalles (Einl.-Zahl 355).

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Es wird kein Einwand erhoben.

Es liegen folgende Geschäftsstücke auf:

der Antrag der Abgeordneten Wallner, Lafer, Koller, Dr. Pittermann, Ertl, Ebner und Karl Lackner, Einl.-Zahl 363, betreffend Zurverfügungstellung stärkerer Budgetmittel für die Förderung der Entwässerung versumpften Kulturbodens in unserem Lande;

der Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Sturm, Operschall, Gruber und Genossen, Einl.-Zahl 364, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt im Bezirk Murau;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 365, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für die Bezahlung eines für die Landesackerbauschule Grottenhof-Hardt von der Eicher-Traktoren- und Landmaschinen-Verkaufs- und Service-Ges. m. b.

H. in Salzburg angekauften Eicher-Geräteträgers G 280, 28/30 PS;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 366, betreffend überplanmäßige Ausgaben im Rechnungsjahr 1959.

Wenn kein Einwand erhoben wird, werde ich die Zuweisung der vorerwähnten Geschäftsstücke vornehmen.

Es wird kein Einwand erhoben.

Ich weise daher zu:

den Antrag, Einl.-Zahl 363, dem Landeskulturausschuß;

den Antrag, Einl.-Zahl 364, der Landesregierung; die Regierungsvorlagen, Einl.-Zahl 365 und 366, dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Es wird kein Einwand erhoben.

Eingelangt ist ferner eine Bittschrift der Maria Veitsberger, Witwe nach dem am 30. Dezember 1959 verstorbenen Johann Veitsberger, Wirtschafter am Blümelhof, um Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses, Einl.-Zahl 367.

Diese Bittschrift habe ich gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages der Landesregierung zur Äußerung übermittelt.

Eingebracht wurden folgende Anträge bzw. Anfragen:

ein Antrag der Abgeordneten Karl Operschall, Vinzenz Lackner, Anton Zagler, Peter Edlinger und Genossen, betreffend Einbeziehung der Gerichtsbezirke Deutschlandsberg, Murau und Oberwölz in die durch das Bundesgesetz vom 13. März 1957 über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren wirtschaftlichen Gütern des Anlagevermögens (Bewertungsfreiheitsgesetz 1957) bevorzugten Gebietes;

eine Anfrage der Abgeordneten Peter Edlinger, Karl Schabes, Anton Zagler, Otto Röber und Genossen, betreffend Ausbau der Landesstraße Nr. 130 von Lantscha über Lipsch nach St. Peter a. O. an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier.

Die gehörig unterstützten Anträge und Anfragen werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Ich gebe ferner folgendes bekannt. In der 42. Landtagssitzung am 25. Februar 1960 haben die Abgeordneten Pichler, Koller, Berger und Neumann eine Anfrage an den Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek gerichtet. Diese Anfrage betrifft die Rechtsnachfolge des Landes Steiermark nach der seinerzeitigen Bezirksvertretung Hartberg, bezüglich der Verpflichtung, 50% der jeweils anfallenden Erhaltungskosten für den Gemeindegeweg Eichberg—Kleinschlag im Bezirk Hartberg zu übernehmen. Diese Anfrage hat Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek schriftlich beantwortet. Die Antwort wurde dem erstunterfertigten Antragsteller Abg. Pichler zugestellt.

In derselben Landtagssitzung haben die Abg. Zagler, Schabes, Wurm, Röber und Genossen eine Anfrage an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier gerichtet. Diese Anfrage betrifft die Staubfreimachung der Landesstraße Nr. 227

Gradenberg—Maria-Lankowitz. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier hat diese Anfrage gleichfalls schriftlich beantwortet. Die Antwort wurde dem erstunterfertigten Antragsteller Abg. Zagler zugestellt.

Der Steiermärkische Landtag hat in der 40. Sitzung am 23. Dezember 1959 unter anderem folgenden Beschluß gefaßt:

„Die versuchsweise durchgeführte Errichtung von Radfahrwegen und Fußgängerstreifen entlang stark frequentierter Landesstraßen hat nachweisbar zu einer starken Abnahme der Verkehrsunfälle auf diesen Strecken geführt.

Da auf Grund der bisherigen Erfahrungen die hierfür notwendigen Kosten relativ gering sind, wird die Landesregierung aufgefordert, beim Ausbau von Landesstraßen, wenn irgend möglich, solche Radfahrwege und Fußgängerstreifen in die Planung einzubeziehen.“

Hiezu hat das Landesbauamt einen ausführlichen Bericht erstattet, der dem Abg. Hegenbarth als Antragsteller zur Verfügung gestellt wurde.

In der 42. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 25. Februar 1960 hat der Landtag folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Steiermärkische Landtag fordert die Bundesregierung auf, das Wohnungsproblem in einer volkswirtschaftlich und sozial vertretbaren Weise neu zu regeln. Es soll der Alt-Hausbesitz als wesentlicher Teil des österreichischen Volksvermögens in seinem Bestand gesichert und der Neubau von Wohnungen, insbesondere durch Verwendung von Eigenmitteln, verstärkt werden.“

Dieser Beschluß wurde an die Bundesregierung weitergeleitet. Das Bundeskanzleramt hat nun mitgeteilt, daß der Ministerrat in der Sitzung am 15. März 1960 von diesem Beschluß Kenntnis genommen und ihn den in Betracht kommenden Bundesministerien zwecks Prüfung bekanntgegeben hat.

Wir gehen zur Tagesordnung über:

**1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 343, betreffend den Ankauf eines 1098 m<sup>2</sup> großen Grundstückes in Leoben zum Betrage von 120.000 S zwecks Errichtung eines Personalwohnhauses für Bedienstete des Landes in Leoben.**

Berichterstatter ist Abg. Josef Gruber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Gruber:** Hoher Landtag! Die Landesregierung hat sich bemüht, der dringenden Wohnungsnot der Landesbediensteten im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Leoben Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zweck hat sie ein Grundstück in der Größe von 1098 m<sup>2</sup> in der Nähe des Landeskrankenhauses angekauft. Der Grundstückspreis beträgt 91 S pro Quadratmeter, das sind für 1098 m<sup>2</sup> 120.000 S. Auf diesem Grundstück sollen durch die „Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter“ 40 Wohnungen mit einem Baukostenaufwand von 5.170.000 S errichtet werden. Die Wohnungen sind vorweg dem Kranken-Pflegepersonal und den Landesbediensteten der Bezirkshauptmann-

schaft, aber auch den Bediensteten der Agrar-Betriebsbehörde zugewiesen. Die Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

Durch ein Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds . . . . .	3,050.000 S,
durch ein Hypothekendarlehen eines Kreditinstitutes . . . . .	1,577.000 S,
durch bare Eigenmittel des Landes . . . . .	545.000 S.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage am 26. April 1960 eingehend beschäftigt und sie einstimmig beschlossen. Ich beantrage namens des Finanzausschusses die unveränderte Annahme dieser Regierungsvorlage.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, ein Hand zu erheben. (Geschleht.)

Der Antrag ist angenommen.

## 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 352, betreffend den Abverkauf von 7305 m<sup>2</sup> Grund aus dem Besitzstand des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zum Preise von 204.540 S zwecks Errichtung von Wohnhausbauten durch die Stadtgemeinde.

Berichterstatter ist Abg. Hans Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hans Brandl:** Hoher Landtag! Das Land Steiermark hat bereits im Jahre 1956 zur Erweiterung des Besitzes des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag von einer Wiener Geschäftsfrau Grundstücke im Ausmaß von 12.000 m<sup>2</sup> angekauft. Schon damals wurde von Vertretern der Stadtgemeinde der Wunsch geäußert, einen Teil dieser Grundstücke vom Land erwerben zu können. Nach langwierigen Verhandlungen haben beide Körperschaften vereinbart, daß die Stadtgemeinde Mürzzuschlag insgesamt 7305 m<sup>2</sup> vom Lande Steiermark erhalten soll, um darauf Wohnbauten zu errichten, die von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Gesellschaft m. b. H., Wien, durchgeführt werden. Außerdem hat die Gemeinde die Verpflichtung, einen gemeindeeigenen Weg, der mitten durch das Landeskrankenhaus geführt hat, aufzulassen, diesen Weggrund dem Lande kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf gemeindeeigenem Gebiet eine 3½ m breite Straße an günstigerer Stelle anzulegen.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und ich darf folgenden Antrag stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Abverkauf von 7305 m<sup>2</sup> Grund aus dem Gutsbestande des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag zwecks Errichtung von Wohnhausbauten um den Quadratmeterpreis von 28 S, sohin um den Gesamtpreis von 204.540 S, und zu den übrigen im Bericht der Landesregierung angeführten Bedingun-

gen wird gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.“

Ich bitte um Zustimmung.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschleht.)

Der Antrag ist angenommen.

## 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 353, betreffend die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1960 zur Bedeckung von Ausgabenverpflichtungen auf Grund von Vergebungen verschiedener Lieferungen und Leistungen im Jahre 1959.

Berichterstatter ist Abg. Rauch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rauch:** Hoher Landtag! Auf Grund der im Landesvoranschlag 1959 vorgesehenen und bedeckten Ausgabenkredite wurden an verschiedene Firmen Aufträge gegeben, die infolge der noch in Ausführung befindlichen Arbeiten und wegen längerer Lieferfristen bis 31. Dezember 1959 nicht haben abgerechnet werden können. Diese Aufträge werden jedoch im heurigen Jahre ausgeführt und die begonnenen Arbeiten ebenfalls noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Zur Erfüllung der daraus entstandenen Verpflichtungen wurden nach dem vorliegenden Berichte der Landesregierung außer- und überplanmäßige Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 1960 in der Höhe von 7.088.000 S genehmigt. Dieser im Jahre 1959 ersparte Betrag wird der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der heuer entstehende Mehraufwand wird durch Ausgabensparungen und Mehreinnahmen im heurigen Jahre bedeckt sein und ein erforderlicher, noch unbedeckter Restbetrag der Betriebsmittelrücklage entnommen werden. Da die Landesregierung über derartige Maßnahmen dem Landtag zu berichten hat, stellt die Landesregierung den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag für das Jahr 1960 von zusammen 7.088.000 S bei 68 verschiedenen Posten des ordentlichen Landesvoranschlages 1960 sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 26. April 1960 auch mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Beschluß der Landesregierung zu genehmigen.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschleht.)

Der Antrag ist angenommen.

**4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 354, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei H.-P. 339,703 in der Höhe von 25.000 S für den Aufbau eines Festwagens des Landesbauamtes anlässlich des zum Abschluß des Steirischen Gedenkjahres stattgefundenen Festzuges, wobei die Bedeckung dieser Mehrausgabe bei H.-P. 61,51 (Projektierungskosten) gefunden wurde.**

Berichterstatter ist Abg. Dr. Kaan. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Kaan:** Hoher Landtag! Die Kosten des Festwagens im Erzherzog-Johann-Festzug, den das Landesbauamt gestellt hat, haben 25.000 S ausgemacht. Es wurde seinerzeit beschlossen, diese nachträglich zu genehmigen und die Bedeckung zur Hälfte bei den Haushaltsposten 61,51 und 661,51 zu finden. Nun hat sich herausgestellt, daß bei der Post 661,51 die Bedeckung nicht vorhanden war, daß jedoch die gesamte überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltspost 61,51 ihre Bedeckung fand. Der Finanzausschuß hat sich mit dem Berichte der Landesregierung befaßt und stellt den Antrag, der dahin geht, daß im Abänderung des seinerzeitigen Beschlusses die Bedeckung dieser 25.000 S durch Bindung bei Haushaltspost 61,51 allein gefunden werden soll.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 357, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.**

Berichterstatter ist Abg. DDr. Stepantschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **DDr. Stepantschitz:** Hoher Landtag! Die Landesregierung ist auf Grund von mehreren Landtagsbeschlüssen ermächtigt, Ausfallsbürgschaften für Darlehen, die im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 gewährt werden, bis 100 Millionen Schilling zu übernehmen. Bisher wurden Ausfallsbürgschaften bis zum Betrage von 90 Millionen Schilling übernommen. Es wird nun der Antrag gestellt, den Betrag um 30 Millionen Schilling, also auf insgesamt 130 Millionen Schilling, zu erhöhen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und ich darf in seinem Namen folgenden Antrag stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften bis zur Höhe von

weiteren 30 Millionen Schilling für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Geld- und Kreditinstituten an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, gewährt werden. Die Bürgschaft darf im Einzelfall den im § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Höchstsatz von 60 bzw. 55% der Gesamtbaukosten nicht übersteigen. Für die aus den Bürgschaftsverpflichtungen des Landes allenfalls erforderlichen Zahlungen ist aus den Rückflüssen aus Förderungsmaßnahmen (§ 3 Punkt 3 des Wohnbauförderungsgesetzes) eine Deckungsrücklage im Ausmaß von 2% der verbürgten Darlehenssumme anzulegen.“

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 358, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für den Amtsgebäudeneubau der Bezirkshauptmannschaft Liezen im Ausmaß von 800.000 S und deren Bedeckung.**

Berichterstatter ist Abg. Bert Hofbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofbauer:** Hoher Landtag! Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 358, behandelt die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für den Amtsgebäudeneubau der Bezirkshauptmannschaft Liezen im Ausmaß von 800.000 S und deren Bedeckung. In den Jahren 1958 und 1959 wurden für diesen Neubau 11,500.000 S präliminiert. Der ursprüngliche Bauplan betrug 12,000.000 S. Das Finanzreferat glaubte, verschiedene Summen einsparen zu können. Nach Fertigstellung des Neubaus hat sich herausgestellt, daß die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung inzwischen eingetretener Mehrkosten 12,300.000 S betragen werden. Zur Bedeckung wurde dabei vorgeschlagen, einen gleich hohen Betrag aus der Investitionsrücklage zu entnehmen und im a.-o. Haushalt unter der Post 03,118 „Entnahme aus der Investitionsrücklage“ zu verrechnen und zu verbuchen. Gemäß § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes ist darüber dem Steiermärkischen Landtag unter gleichzeitiger Antragstellung hinsichtlich der Bedeckung zu berichten.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 26. April mit dieser Vorlage befaßt und empfiehlt die gegenständliche Vorlage zur Annahme.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 360, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens von 720.000 S beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung der Baukosten für ein Personalwohnhaus mit 10 Kleinwohnungen auf der landeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 917, Wiese, EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, und zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft durch den Steiermärkischen Landtag.**

Berichterstatter ist Abg. R a u c h. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rauch**: Hohes Haus! Am 25. Jänner 1960 hat die Steiermärkische Landesregierung beschlossen, die an der Oberen Bahnstraße gelegene landeseigene Liegenschaft Parzelle 917, Wiese, EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, im Ausmaß von 667'5 m<sup>2</sup> für den Bau eines Personalwohnhauses für Landesbedienstete zu widmen.

Es soll dort nach einem von der Österr. Wohnbaugenossenschaft im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Landesbauamt ausgearbeiteten Projekt ein 5geschossiges Wohnhaus mit 10 Kleinwohnungen, bestehend aus je 2 Zimmern, Küche samt allem Zubehör, in der Größe von 61'69 und 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche erstehen.

Die gesamten Baukosten für dieses Vorhaben betragen . . . . . 1.490.000 S.

Sie sollen aufgebracht werden durch bare Eigenmittel des Landes in der Höhe von . . . . . 770.000 S

und durch ein Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in der Höhe von . . . . . 720.000 S.

Für die erforderlichen Eigenmittel des Landes wird im Voranschlag für das Jahr 1961 Vorsorge zu treffen sein. Das Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ist in 69½ Jahren rückzuerstatten, mit 1% jährlich zu verzinsen und einschließlich der Sicherheitsleistungen, wie Kautions- und Konventionalstrafe in der Höhe von je 10 v. H. des Darlehens, auf der Bauliegenschaft sicherzustellen.

Da die Aufnahme von Darlehen sowie die Belastung von Grundstücken, wenn sie die Höhe von 50.000 S übersteigt, der Beschlußfassung des Landtages vorbehalten ist, hat die Landesregierung den Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Aufnahme eines Darlehens von 720.000 S beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung der Baukosten für ein Personalwohnhaus mit 10 Kleinwohnungen auf der landeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 917, Wiese, EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, und die grundbücherliche Sicherstellung dieses Darlehens samt Anhang auf der Bauliegenschaft werden genehmigt.“

Ich darf noch berichten, daß der Finanzausschuß in der Sitzung am 26. April 1960, den in dieser Regierungsvorlage auf Seite 2 Abs. 2 Zeile 2 enthaltenen Schreibfehler berichtigt hat, indem er das Wort „bundeseigen“ durch das Wort „landeseigen“ ersetzt hat.

Der Finanzausschuß hat sich auch mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

**Präsident**: Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 361, betreffend die Übernahme der Landeshaftung als Bürge und Zahler für steirische Gemeinden, die sich um die Gewährung von Darlehen aus dem Hochwasserschäden-Fonds bemühen.**

Berichterstatter ist Abg. E r t l. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Ertl**: Hoher Landtag! Für die zusätzliche Finanzierung zur beschleunigten Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden der Jahre 1959 bis 1963 wurde mit dem Bundesgesetz vom 18. September 1959 das Hochwasserschäden-Fondsgesetz geschaffen. Nach § 8 Abs. 3 des Hochwasserschäden-Fondsgesetzes ist für die Gewährung von Darlehen an Gemeinden aus dem Hochwasserschäden-Fonds die Haftung des zuständigen Bundeslandes notwendig.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. April 1960 beschlossen, dem Steiermärkischen Landtag die Übernahme der Haftung des Landes Steiermark als Bürge und Zahler für jene steirischen Gemeinden zu empfehlen, die einen Antrag auf Gewährung von Darlehen zur Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden bzw. für vorbeugende Maßnahmen einbringen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und diese Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen. Ich darf den Mitgliedern des Hohen Hauses folgenden Antrag zur Beschlußfassung vortragen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für jene steirischen Gemeinden, die für die zusätzliche Finanzierung zur beschleunigten Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden der Jahre 1959 bis 1963 und zur Vorbeugung gegen künftige Schäden dieser Art Anträge um Gewährung von Darlehen aus dem Hochwasserschäden-Fonds einbringen und denen nach genauer Prüfung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird, die nach § 8 Abs. 3 des Hochwasserschäden-Fondsgesetzes vom 18. September 1959, BGBl. Nr. 210, zwingend vorgeschriebene Landeshaftung zu übernehmen.“

Ich ersuche die Mitglieder des Hohen Hauses, diese Vorlage genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

**Präsident**: Zum Worte gemeldet hat sich Abg. Dr. H u e b e r. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **DDr. Hueber**: Hoher Landtag! Der vom Herrn Berichterstatter erwähnte Hochwasserschä-

den-Fonds ist eine sowohl notwendige als auch begrüßenswerte Einrichtung des Bundes. Ich darf Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, daran erinnern, daß über Initiative der Freiheitlichen der Steiermärkische Landtag in einem Resolutionsbeschluß vom 22. Dezember 1956 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert hat, Vorschläge über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Katastrophen-Fonds dem Hohen Haus zu unterbreiten.

Dies, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist nicht geschehen. Die Steiermärkische Landesregierung hat den Standpunkt eingenommen, daß die Errichtung eines solchen Katastrophenfonds nicht zweckmäßig sei und auch nicht der modernen Budgetierung entspreche, sondern, daß sie jeweils für solche Katastrophen in den Landesvoranschlag entsprechende Mittel einsetzen werde. Der Bund ist nun den Weg gegangen, den das Land abgelehnt hat, und hat einen Hochwasserschäden-Fonds errichtet und darüber seine Regelung in einem Bundesgesetz getroffen, und zwar im Bundesgesetz vom 18. September 1959, dem sogenannten Hochwasserschäden-Fondsgesetz.

Dies ist zweifellos eine begrüßenswerte Tatsache. Nicht begrüßenswert, ja in Wirklichkeit ablehnenswert, ist die Bestimmung des § 8 Abs. 3 in diesem Hochwasserschäden-Fondsgesetz, wonach die Gewährung von Darlehen an Gemeinden aus diesem Fonds von der Übernahme der Haftung des zuständigen Bundeslandes gemäß § 1357 AbGB. abhängig gemacht wird. Wegen dieser Gesetzesbestimmung muß ja heute nolens volens der Hohe Landtag die Ermächtigung erteilen, die nach § 8 Abs. 3 des Hochwasserschäden-Fondsgesetzes zwingend vorgeschriebene Landeshaftung übernehmen zu können.

Nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, die im § 1357 AbGB. ausgesprochene Haftung ist die strengste Haftung, die das Gesetz unter den Arten der Bürgschaft überhaupt vorsieht, es ist dies die Haftung als Bürge und Zahler. Der § 1357 AbGB. besagt: Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungeteilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkür des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner oder den Bürgen oder beide zugleich belangen will. Es ist dies, wie ich schon hervorgehoben habe, die härteste Form der Bürgschaft, denn die gewöhnliche Bürgschaft ist in ihrer Wirkung im § 1355 AbGB. geregelt, welcher besagt: Wer bürgt, kann in der Regel erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat. Die mildeste Form der Bürgschaft und die überhaupt hier allein passende Bürgschaftsform ist die Ausfallbürgschaft: Der Bürge kann erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner zahlungsunfähig ist und feststeht, daß der Gläubiger einen Verlust erleidet. Ich darf Sie daran erinnern, daß die Bürgschaft nach dem Wohnbauförderungsgesetz eine Ausfallbürgschaft ist. Hierüber hat auch einer der vorangegangenen Berichterstatter bei der betreffenden Vorlage heute berichtet.

Ich darf Sie aber auch an einen Resolutionsbeschluß des Hohen Hauses erinnern, der einstimmig

am 29. Dezember 1955 gefaßt wurde und der unter der Beschlufsnummer 295 protokolliert ist. In diesem Resolutionsbeschluß vom Dezember 1955 hat der Landtag die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, im Einvernehmen mit den übrigen Landesregierungen bei der Bundesregierung mit allem Nachdruck zu verlangen,

1. daß eine weitere Einengung der Budgethoheit der Länder und Gemeinden grundsätzlich unterbleiben soll;

2. daß die Länder und Gemeinden im Wege einer Neuregelung des Finanzausgleiches für die ihnen ab 1. Jänner 1955 auferlegten neuen Belastungen entschädigt werden;

3. daß die Länder und Gemeinden zur Finanzierung von Bundesaufgaben grundsätzlich nicht herangezogen werden, wenn ihnen nicht gleichzeitig ein entsprechender Ersatz im Wege des Finanzausgleiches gewährt wird;

4. daß ohne gesetzliche Vorschriften Förderungsmaßnahmen des Bundes von der entsprechenden Beitragsleistung des Landes künftig nicht mehr abhängig gemacht werden dürfen.

Dieser Resolutionsbeschluß wurde von der Steiermärkischen Landesregierung, die die betreffende Vorlage eingebracht hat, folgendermaßen begründet: „Die Länder und Gemeinden werden in der letzten Zeit in einem ständig sich steigenden Ausmaß durch die Bundesgesetzgebung zu finanziellen Leistungen und auch zu Beiträgen für Aufgabengebiete des Bundes verpflichtet. Diese bundesgesetzlichen Regelungen kommen in ihrem Ergebnis einer Kürzung der Mittel gleich, die den Gebietskörperschaften nach dem Finanz-Ausgleichsgesetz für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zur Verfügung stehen. Sie beeinträchtigen damit die Finanzhoheit der Länder und Gemeinden, insbesondere ihr Recht, über die Verwendung ihrer Mittel selbst zu bestimmen.

Auch bei den Förderungsmaßnahmen, die der Bund neben den Ländern durchführt, wird der Einsatz von Bundesmitteln, teils auf gesetzlicher Grundlage, wie bei dem Wasserbautenförderungsgesetz und Wohnbauförderungsgesetz, teils nach dem freien Ermessen der Bundeszentralstellen an die Bedingung geknüpft, daß auch die Länder entsprechende Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung stellen.

Dadurch werden in immer größerem Ausmaß auch die Ausgabenwirtschaften der Gebietskörperschaften zentral gelenkt und damit ihre auf der Bundesverfassung beruhenden Rechte und Wirkungskreise eingeengt.“

Soweit der einhellig gefaßte Resolutionsbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 29. Dezember 1955. Die Vorstellung, die der Hohen Landesregierung aufgetragen wurde und die sicherlich der Bundesregierung gegenüber auch erfolgt ist, scheint erfolglos geblieben zu sein, da die Eingriffe des Bundes in die Landeshoheit und die Schmälerung der Landesautonomie, insbesondere der Finanzhoheit, nach wie vor fortgesetzt wird. Dies beweist, meine sehr geehrten Damen und Herren, nicht nur das hier erwähnte Hochwasserschäden-Fondsgesetz, sondern das beweist auch eine Reihe von weiteren

Angriffen auf die Landeskompetenz, die gegenwärtig auf der Bundesebene vorbereitet werden.

Ich darf hier hervorheben, daß der Entwurf eines sogenannten Elektrizitäts-Bundesgesetzes, von dem Herr Landeshauptmann Krainer bei der Messeeröffnung berichtet hat, vorsieht, durch eine Verfassungsänderung unsere Bundesverfassung auszuhöheln und Kompetenzen der Länder dem Bund zu übertragen. „Wir werden“, führte der Herr Landeshauptmann aus, „uns mit allen Mitteln gegen einen solchen Anschlag im Sinne unseres Landesrechtes zur Wehr setzen. Wir werden dagegen auftreten, daß auf dem Gebiete der öffentlichen Wirtschaft durch verfassungsändernde Grundgesetze jede gesunde Konkurrenz in der Elektrizitätswirtschaft ausgeschaltet werden soll.“ So viel zu diesem Vorhaben auf der Bundesebene.

Aber man bereitet auch den Entzug der den Ländern zustehenden Ausführungsgesetzgebung für das Landarbeiterrecht vor. Diese Ausführungsgesetzgebung über das Landarbeiterrecht soll den Ländern entzogen werden als Kompensation für das vom Bund noch immer nicht erlassene Landwirtschaftsgesetz. (Rufe: „Hört, hört!“) Dabei übersieht man völlig, daß es zur Erlassung des Landwirtschaftsgesetzes schon des Entzuges einer Reihe von Landeskompetenzen bedarf und ihrer Überführung an die Bundesebene, damit das Landwirtschaftsgesetz endlich einmal beschlossen werden kann. Also, ein Kompensationsobjekt hier noch zu fordern, das eine weitere Schmälerung und Einengung der Landeskompetenzen bedeutet, erscheint uns völlig unbegründet und abwegig.

Zuletzt bereitet man auch die Übertragung der den Ländern derzeit zustehenden Qualifikationen von Filmen an die Bundesinstanz vor. Auch hier will man jene Qualifikationskommissionen, die in der Landesebene bereits bestehen, einfach in eine Bundesqualifikationskommission überführen. Also auch hier soll wiederum ein Teil der Landeskompetenzen entzogen und dem Zentralismus zugeführt werden.

Meine Damen und Herren! Die Worte des Herrn Landeshauptmannes bei der Messeeröffnung hat die „Kleine Zeitung“ sehr treffend als einen „Kanonenschuß“ gegen das Bundes-Elektrizitätsgesetz bezeichnet. Wir Freiheitlichen sind der Meinung, daß auch der Hohe Landtag nunmehr einen solchen Kanonenschuß zur Wahrung seiner Finanzhoheit heute abgeben soll, und zwar aus Anlaß der ihm heute abgezwungenen Ermächtigung zur Bürgschaftsleistung des Landes für die von den Gemeinden aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen aus dem sogenannten Hochwasserschäden-Fonds. Es genügt nicht, wenn man im Ausschuß erklärt hat, daß die Ländervertreter bei der Beratung des Hochwasserschäden-Fondsgesetzes sich gegen die Aufnahme der Bestimmung des § 8 Abs. 3 gleichsam in camera caritatis gewendet und ausgesprochen haben. Es ist unsere Meinung, daß der Landtag es bei der Behandlung dieser Vorlage und bei der Ermächtigungserteilung, die er nun beschließen wird, nicht verabsäumen darf, in aller Öffentlichkeit und mit allem Nachdruck wiederum einen geharnischten Protest gegen diesen neuerlichen Ein- und Übergriff des Bundes gegenüber

der verfassungsmäßigen Finanzhoheit des Landes zu erheben. Wir haben daher, meine sehr verehrten Damen und Herren, einen Resolutionsantrag eingebracht und dem Herrn Präsidenten überreicht, der lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, allenfalls im Einvernehmen mit den übrigen Landesregierungen bei der Bundesregierung neuerlich mit allem Nachdruck dahingehend vorstellig zu werden, daß Förderungsmaßnahmen des Bundes künftig nicht von entsprechenden Leistungen und Haftungen des Landes abhängig gemacht werden und durch Maßnahmen solcher Art nicht mehr in die verfassungsmäßige Finanzhoheit der Länder eingegriffen wird.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir laden Sie ein, diesem unseren Resolutionsantrag die Unterstützung zu geben und ihn dann bei ihrer Beschlußfassung zusammen mit der Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Man mag manche Vorwürfe gegen die Haltung der ÖVP im Steierm. Landtag berechtigt oder unberechtigt erheben können, auf keinen Fall aber kann man gegen unsere Fraktion den Vorwurf erheben, daß wir nicht ehrliche und tapfere Kämpfer für den Föderalismus sind. Wir haben den Grundgedanken des Föderalismus, der unsere Verfassung beherrscht oder beherrschen soll, immer hoch gehalten und werden bei jeder passenden und geeigneten Gelegenheit auch dafür eintreten. Wir werden es auch immer begrüßen, wenn uns andere Fraktionen dabei Gefolgschaft leisten.

Nun hat mein Vorredner, Abg. Dr. Hueber, seinen Resolutionsantrag zu der jetzt zur Behandlung stehenden Vorlage weit ausholend mit föderalistischen Gedanken, ausgehend von der Resolution des Landtages vom 29. Dezember 1955, begründet. Er hat Ihnen wortwörtlich den damaligen Resolutionsantrag vorgetragen, dessen letzter Punkt lautet, daß Förderungsmaßnahmen des Bundes nicht von Beitragsleistungen der Länder und der Gemeinden abhängig gemacht werden dürfen, wenn es sich vornehmlich um Bundesaufgaben handelt und wenn auf diese Weise die Verfügungsfreiheit der Länder und der Gemeinden hinsichtlich ihrer Mittel eingeschränkt wird, so daß auf diese Weise die Finanzhoheit begrenzt wird. Wir sind aber nun nicht in der Lage, auf diese Anregung der FPÖ-Fraktion hin einen Kanonenschuß loszulassen. Dieser Kanonenschuß würde hier nur verpuffen. Wir sind wohl der Meinung, daß die von Herrn Dr. Hueber angeschnittenen Fragen der bestehenden und noch drohenden Eingriffe in die Hoheit des Landes rechtzeitig energisch und aus jedem gegebenen Anlaß bekämpft werden müssen. Der heutige Fall ist aber kein solcher Anlaß. Erstens hätten wir uns gegen diese gesetzgeberische Maßnahme längst zur Wehr setzen müssen, denn sie datiert vom September 1959. (Landeshauptmann Krainer: „Und ist im Parlament einstimmig beschlossen worden!“) Außerdem beinhaltet dieses Gesetz keine Bindung von Landesmitteln, sondern besagt lediglich, daß dann, wenn eine Gemeinde um ein solches Fondsdarlehen

ansucht, das Land die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen beziehungsweise die Bereitwilligkeit, diese Haftung zu übernehmen, erklären muß. Ein solches Ansuchen kann aber nur im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde erfolgen und diese ist das Land und das Land wird nur dann die Genehmigung zur Aufnahme eines solchen Darlehens erteilen, wenn es sachlich gerechtfertigt und auch die Deckung in Gemeindemitteln vorhanden ist.

Es ist also kaum ein Fall denkbar, daß aus einer solchen Haftungsübernahme durch das Land in der Zukunft tatsächlich Landesmittel in Anspruch genommen werden, mit anderen Worten, es wird nur der Kredit des Landes dazu beansprucht. Es ist ein nicht mit der Sache selbst zusammenhängender Gedanke, wenn wir aus diesem Anlaß jetzt einen Kanonenschuß gegen die Angriffe auf den Föderalismus loslassen würden. Wir sind gerne bereit, die Fraktion der FPÖ, die nicht über die nötige Anzahl der Abgeordneten verfügt, um selbst einen Antrag einzubringen und auf die Unterstützung anderer Parteien angewiesen ist, die notwendige Unterstützung zu solchen Resolutionsanträgen zu geben, aber nur dann, wenn inhaltlich die Resolution mit dem Gegenstande der Beratung in unmittelbaren und unlöslichen Zusammenhänge steht und nur dann, insbesondere bei einer solchen Resolution, wenn wirklich die nötige Wirkung zu erwarten ist. Da das hier nicht der Fall ist, können wir dieser Resolution unsere Unterstützung nicht geben, sagen aber an, daß bei gegebenem Anlaß sehr wohl wir den Landtag dazu aufrufen werden, anderen hier erwähnten Angriffen gegen unsere Hoheit zu begegnen. Zustimmung bei ÖVP.)

Landesrat **DDr. Schachner-Blazizek**: Das Hochwasserschäden-Fondsgesetz hat für die Gewährung von Darlehen an Gemeinden aus diesem Fonds die Übernahme einer Haftung als Bürge und Zahler durch das zuständige Bundesland bedungen. Da dem so ist, ist unserer Auffassung nach die Vorlage, die dem Hohen Landtag unterbreitet ist, zutreffend und zweckmäßig und wir werden daher für diese Vorlage stimmen. Die Resolution, die dem Hohen Hause vorliegt und von den Abgeordneten der FPÖ eingebracht ist, bringt zum Ausdruck, daß in dieser Vorlage eine Belastung des Landes erblickt wird, weil die Mittel, die benötigt werden, erst durch eine Übernahme der Landeshaftung aufgebracht werden können und weil dadurch eine Art Eingriff in die Finanzhoheit der Länder stattfindet.

Wir sind dazu grundsätzlich folgender Meinung: Die Ländervertreter haben sich anlässlich der Beratung des Hochwasserschäden-Fondsgesetzes gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 zur Wehr gesetzt. Die Übernahme einer Haftung für Gemeinden von Bundeswegen zu bedingen schien uns nicht notwendig zu sein, denn die Gemeinden als Keimzelle des Staates müßten dem Bund genügend sein, ohne Übernahme einer Landeshaftung zu solchen Darlehen zu kommen. Wir glauben aber, daß eine gewisse Wahrheit in diesem Antrage steckt und daß eine Übereinstimmung mit jenem Antrag, der am 29. Dezember 1955 dem Hohen Hause vorgelegen ist, gegeben erscheint. In konsequenter Wahrung

dessen, was das Hohe Haus am 29. Dezember 1955 beschlossen hat, werden wir diesen Resolutionsantrag daher unterstützen.

Um bei der Sache zu bleiben, glaube ich, anfügen zu müssen, daß ich mit den sonstigen Ausführungen, die zur Begründung des Resolutionsantrages dargelegt wurden, mich nicht befassen möchte. Wir werden sowohl der Vorlage zustimmen als auch dem Resolutionsantrag unsere Unterstützung geben. (Zustimmung bei SPÖ.)

Landeshauptmann **Krainer**: Hoher Landtag! Ich glaube, daß die vom Herrn Abg. Dr. Kaan für die ÖVP-Fraktion zum Ausdruck gebrachte Meinung, in diesem Falle dem Resolutionsantrag nicht zuzustimmen, vollinhaltlich gerechtfertigt ist. Ich glaube, es ist Ihnen nicht unbekannt, daß die Frage der Katastrophenschäden Landessache ist und in den Aufgabenbereich des Landes gehört. Angesichts der Katastrophe 1958/59 hat der Bund, um überhaupt helfend eingreifen zu können, dieses Hochwasserschädenfondsgesetz geschaffen und als Bundesaufgabe etwas übernommen, was ausschließlich Sache des Landes ist. Ich glaube, aus diesem Grunde kann man jetzt, nachdem der Bund über Wunsch der Landesregierung eine solche Maßnahme getroffen hat, nicht behaupten, es sei ein föderalistisch-feindlicher Eingriff geschehen. Daher ist der Antrag und die Begründung des Herrn Abg. Dr. Kaan richtig, daß man diesem Resolutionsantrag nicht zustimmen soll. (Beifall bei ÖVP.)

**Präsident**: Es liegt zu diesem Gegenstand ein Resolutionsantrag der Abgeordneten der Freiheitlichen Partei vor. Da dieser Antrag nicht genügend unterstützt ist, stelle ich die Unterstützungsfrage. (Nach einer Pause.) Die Unterstützung des Antrages ist gegeben, ich werde ihn daher in die Abstimmung einbeziehen. Ich lasse zunächst über den Antrag des Herrn Berichterstatters abstimmen und bitte jene Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich lasse nunmehr über den eingebrachten Resolutionsantrag abstimmen und bitte die Abgeordneten, die diesem Resolutionsantrag die Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Nach Auszählung der Stimmen durch den Präsidenten.) Der Antrag ist in der Minderheit, daher abgelehnt.

#### 9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, mit dem das Benützungsgesetz ergänzt wird (Benützungsgesetznovelle 1960.)

Berichterstatter ist Abg. **Afritsch**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Afritsch**: Hoher Landtag! Nach dem bestehenden Benützungsgesetz 1953 sind die steirischen Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates von ihren gemeindeeigenen Versorgungsunternehmen eine Abgabe einzuheben. In erster Linie ist die Stadtgemeinde Graz an einer Novellierung dieses Geset-

zes interessiert. Daher hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Graz in seiner Sitzung am 17. Juli 1958 beschlossen, das Gemeindeunternehmen „Gemeinde Graz - Stadtwerke“ spätestens mit Wirkung vom 31. März 1959 in eine Gesellschaft des Handelsrechtes umzuwandeln. Um die Möglichkeit zu schaffen, auch von dieser Gesellschaft die Benützungsabgabe einheben zu können, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1958 eine entsprechende Ergänzung des § 1 des Benützungsabgabegesetzes vorgeschlagen. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Steiermark erhob gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand, wenn in dem Absatz 2 die Worte „mehr als 50 von 100“ entfallen. Der Magistrat der Landeshauptstadt Graz, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Steiermärkische Gemeindebund stimmen dem Entwurf zu. Es hat sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und als Berichterstatter stelle ich den Antrag und das Ersuchen, dem Wortlaut der Gesetzesvorlage Ihre Zustimmung zu geben.

3. Präsident **Dr. Stephan:** Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, hat gegen die vorliegende Gesetzesvorlage die Kammer der gewerblichen Wirtschaft gewisse Einwendungen zu erheben gehabt. Das Gesetz oder die Gesetzesvorlage ist dadurch notwendig geworden, weil sich die Stadtwerke Graz in eine Aktiengesellschaft umgewandelt haben. Dadurch, daß sie sich nun nicht mehr zur Gänze im Eigentum der Stadt Graz befinden, ist der ursprüngliche Text des Abgabengesetzes nicht zutreffend.

Es ist nun aber hier nach unserem Dafürhalten in dieser Frage etwas zu weit gegangen worden und wir sind der Ansicht, daß man die Einwände der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, wenn auch nicht vollinhaltlich, so doch größtenteils hätte berücksichtigen müssen. So wie die Kammer der gewerblichen Wirtschaft die textliche Änderung vorschlägt, wäre das Gesetz überhaupt unnötig geworden, denn durch das Wegstreichen des Satzes „mindestens 50 %“ würde ja derselbe Text und derselbe Sinn herauskommen, der schon im ursprünglichen Gesetz drinnen war. Es ist aber unserer Meinung nach wohl nicht notwendig, gleich auf 50 % der notwendigen Beteiligung herunterzugehen, man hätte mit 90 % das Auslangen leicht finden können. Nach der Lage der Dinge besitzt die Stadt Graz an Anteilen an den Stadtwerken 99,37 %. Es ist nun wirklich mehr als ausreichend, wenn man sagt, daß städtische Unternehmen dann diese Abgabe zu leisten haben und daß ein Unternehmen dann als städtisch zu gelten hat, wenn es mehr als 90 % solcher Körperschaften unter ihren Gesellschaftern hat. Wenn Sie zum Beispiel heute 51 % im Eigentum der Stadt und 49 % im Eigentum von Privaten haben und von den gesamten 100 % die Benützungsabgabe einheben, dann wird der Gewinn auch der 49 % Privaten- oder anderweitigen Inhaber-Vermögen geschmälert, was uns nicht richtig erscheint. Man kann dabei bei einem 10%igen Anteil das in Kauf nehmen, um die Erlassung des Gesetzes überhaupt möglich zu machen.

Es bei 100 % zu belassen, würde neuerdings die Einhebung der Benützungsabgabe von den Stadtwerken unmöglich machen, da die Stadt Graz ja nur 99,37% besitzt und eine Einmangengesellschaft vorderhand nicht existiert. Wir haben uns daher erlaubt, auch zu diesem Punkt einen Abänderungsantrag zu stellen, den wir dem Präsidium bereits überreicht haben und den wir auch den beiden anderen Fraktionen unterbreitet haben und der kurz folgenden Text hat:

„Im neuen Absatz 2 des § 1 ist an die Stelle von 50 % 90 % zu setzen.“ Wir würden uns nur bei Annahme dieses Abänderungsantrages bereit erklären können, für die Vorlage zu stimmen und würden im gegenteiligen Fall, wenn es beim Text der Vorlage bleibt, dieselbe ablehnen müssen.

Abg. **Stöffler:** Hoher Landtag! Wir haben bei der zur Zeit in Gründung befindlichen Stadtwerke-AG. neben Graz noch 4 Gesellschafter, und zwar die Gemeinden Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Eisenstadt. Die Anteile dieser Aktionäre sind gering. Das sagt aber nicht, daß sich diese Dinge nicht anders entwickeln können. Es kann zum Beispiel der Fall eintreten, daß die Steweag dieser Gesellschaft beitrifft. Man hat darüber bereits gesprochen, man hat es nur im Augenblick nicht als zweckmäßig erachtet. Aber man hat sich nicht festgelegt, daß das nicht einmal auch interessant sein könnte. Die Entstehung des Fernheizwerkes könnte zum Beispiel eine Brücke dazu darstellen. Wenn man den Prozentsatz auf 90 % erhöht, dann bringt das die Schwierigkeit mit sich, daß die Stadtgemeinde Graz für den Fall, als der Anteil dieser Gesellschafter steigt, eine Einnahme verliert. Das wäre für die Stadt Graz sehr schmerzlich und alle Fraktionen, die im Stadtsenat vertreten sind, sind bekanntlich dauernd bemüht, der Stadtgemeinde neue Einnahmequellen zu erschließen, aber auf keinem Fall Einnahmequellen zu verschütten.

Ich glaube auch, es geht diese Begründung an der Wirklichkeit vorbei. Die Versorgungsunternehmen haben nicht die Aufgabe, Gewinne zu erzielen, sondern Versorgung zu betreiben. Es werden dabei ja sowieso keine steuerbaren Gewinne im üblichen Sinne entstehen. Die Frage der Gewinnausschüttung ist daher gar nicht zu betrachten. In das Zentrum der Betrachtung ist vielmehr zu stellen, daß die Gemeinde auch dann, wenn sie ihre Betriebe in eine AG, oder in eine andere Gesellschaft umwandelt, die Möglichkeit hat, eine Benützungsabgabe, die ja die Entschädigung für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes darstellt, einzuheben, wenn sie die Mehrheit in diesem Unternehmen hat. Eine Schädigung der Gesellschafter entsteht nicht, weil die Gesellschafter nicht bewogen sind, Gewinne zu erzielen, sondern eine gute Versorgung innerhalb der Stadtgemeinde zu ermöglichen.

Wir werden daher nicht für diesen Antrag stimmen, weil er die Gemeinde vor die Gefahr stellen würde, eine Einnahmequelle zu verlieren, wenn auf der anderen Seite eine höhere Beteiligung eines anderen Gesellschafters eine bessere Versorgungsmöglichkeit bringt.

Abschließend: Die Stadtwerke-AG. wird niemals ein Privatunternehmen werden, weil das die Umsatzsteuerpflicht in einem Maß erhöhen würde, daß der Erfolg des Unternehmens in Frage gestellt sein würde. Es kann sich dabei nur um Gewinnabsichten anderer öffentlicher Körperschaften handeln, die zur Zeit nicht feststellbar sind. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. **Scheer**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Frage dieser Umwandlung in eine AG. datiert von den Gemeinderatswahlen, als die FPÖ es als ihr Wahlziel gesetzt hat, dies zu erreichen, um eine entsprechende Kommerzialisierung dieses Betriebes in die Wege zu leiten. Zu einer AG. bedarf man bekanntlich mehrerer Aktionäre. Und da wurden die Städte Klagenfurt, Innsbruck, Salzburg und Eisenstadt mit einem Gesamtanteil von 0'63% aufgenommen. Es ist doch offensichtlich, daß es sich hier darum handelt, nur der Form Genüge zu leisten, um überhaupt eine AG. gründen zu können. Der Herr Abgeordnete Stöffler meint, man sollte einen Raum von 100 % bis auf 50 % offen halten, um einen Anreiz zu geben, in diese Gesellschaft einzutreten. (Abg. Stöffler: „Sie verstehen mich ja gar nicht!“) Bitte, ich mag Sie mißverstanden haben, aber Sie haben doch gesagt, daß der Anreiz für die Steweag besteht, dieser Gesellschaft beizutreten. (Abg. Dr. Kaan: „Aber nein!“) Das haben Sie doch gesagt! (Abg. Stöffler: „Man muß die Materie kennen, dann versteht man sie auch!“) Es ist nicht verwunderlich, daß Sie in diese Materie mehr eingedrungen sind. Aber wir müssen ja dieses Gesetz beschließen und müssen daher auch unsere Meinungen abgrenzen.

Um zu wiederholen, ich habe Sie so verstanden, daß Sie diesen Rahmen deshalb wünschen, damit andere Aktionäre beitreten. Sie erklären im gleichen Atemzug und wir sind auch Ihrer Auffassung, daß es nie zu einer Gewinnausschüttung in dieser Aktiengesellschaft kommt. Vermutlich ist es möglich, daß diese Aktiengesellschaft diesen Weg auf kommerzieller Basis geht. Es muß doch einen Anreiz dafür geben, diesen Rahmen zu erweitern. Wenn Sie nun in einem Atemzug widersprechen, so ist Ihre Auffassung, meiner Meinung nach, nicht logisch genug. Wir sind der Meinung, daß 10 % vollauf genügen, um der Stadtgemeinde und ihren Grundsätzen gerecht zu werden. Sollte es sich fügen, daß es einmal notwendig wird, diese 10 % herabzusetzen, so steht es dem Landtage immer wieder frei, das zu tun und man braucht nicht gleich auf 50 % herunter zu gehen. Deshalb glauben wir, daß es kein unbilliges Verlangen ist, nicht gleich diesen großen Rahmen freizugeben, weil dies vielleicht zu Beispielfolgerungen in anderer Hinsicht führen könnte.

**Präsident**: Zu diesem Abänderungsantrag der Freiheitlichen Partei stelle ich die Unterstützungsfrage und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag ihre Unterstützung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Eine Unterstützung ist nicht gegeben. Ich kann den Antrag daher nicht in die Verhandlungen einbeziehen.

Ich schreite zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Berichterstatters und bitte die Abgeordneten,

die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

#### 10. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Dr. Rainer, Dr. Kaan, DDr. Freunbichler und Karl Lackner, zu Einl.-Zahl 297, betreffend Nichterteilung der Bergungsgenehmigung für Albrecht Gaiswinkler.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer**: Hohes Haus! Die Abgeordneten Dr. Rainer, Dr. Kaan, Dr. Freunbichler und Karl Lackner haben in der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1959 an die Landesregierung den Antrag gestellt, dem Albrecht Gaiswinkler die Bergungsgenehmigung für den Toplitzsee nicht zu erteilen. Die Landesregierung hat dem Präsidium des Steiermärkischen Landtages mitgeteilt, daß das Ansuchen des Albrecht Gaiswinkler in Bad Aussee vom 10. August 1959 keiner weiteren Behandlung zugeführt wurde, weil die für die Bergungsgenehmigung erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und ich stelle in seinem Namen folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abg. Dr. Rainer, Dr. Kaan, DDr. Freunbichler und Karl Lackner, betreffend Nichterteilung der Bergungsgenehmigung für Albrecht Gaiswinkler wird zur Kenntnis genommen.“

**Präsident**: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

#### 11. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksamtes Feldbach um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen eines Verkehrsunfalles (Einl.-Zahl 355).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Kaan. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Kaan**: Der Landtagsabgeordnete Alois Lafer war am 6. März 1960 an einem Verkehrsunfall in Feldbach als Kraftwagenlenker beteiligt. Am 18. März 1960 hat das Bezirksgericht Feldbach das Ersuchen an den Landtag gestellt, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Alois Lafer zuzustimmen. Da es sich nicht um ein politisches Delikt handelt und der Abgeordnete selbst den Wunsch geäußert hat, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben, habe ich namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Hohen Landtag zu ersuchen, diesem Wunsche zu entsprechen. Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, wir können daher zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Bevor ich die Sitzung schließe, gebe ich bekannt, daß 2 Landtagsausschüsse Sitzungen abhalten wer-

den, und zwar der Volksbildungsausschuß heute nachmittag und der Kontrollausschuß am 18. Mai 1960.

Es kann damit gerechnet werden, daß die nächste Landtagssitzung Ende dieses Monats stattfinden wird. Dazu werden schriftliche Einladungen ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12.20 Uhr.)